



Mai 2017

Richtlinien für die Bewilligung zur Stationierung eines Motorfahrzeuges im Jagdgebiet während Pikettzeiten für Schweisshundeführer

A Allgemeines

1. Schweisshundeführer, welche die Bedingungen der **Gruppe blau** erfüllen, haben die Möglichkeit, ein Gesuch zur Stationierung eines Motorfahrzeuges im Jagdgebiet zu stellen.
2. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung eines Gesuches. Jedes Gesuch wird auf dessen Eignung geprüft.
3. Als mögliche Standorte für Fahrzeuge kommen folgende Orte in Frage:
Hüttenbenützer: bei der Hütte oder am nächst möglichen Standort.
Andere: entlang Kantonsstrassennetz.

Standorte, welche weniger als 30 Minuten Fussmarsch vom nächsten Dorf oder Jägerparkplatz entfernt sind, erhalten keine Bewilligung.

4. Auf dem Gesuchsformular ist der Standort des Motorfahrzeuges mit genauer **Orts- und Koordinatenangabe**, einem **Kartenausschnitt 1:25'000** sowie der **Kontrollschildnummer** und **Marke des Fahrzeuges** zu bezeichnen.

B Verbindliche Bestimmungen

5. Die in der Pikettliste eingetragenen Tage sind verbindlich.
6. Das Fahrzeug darf nur während Pikettzeiten auf dem bewilligten Standort abgestellt werden.
7. Wird ein Motorfahrzeug bereits am Vorabend der Pikettzeit am bewilligten Standort abgestellt, hat dies nach Ende der Schusszeit zu erfolgen.
8. Die Einsatzbereitschaft (Abfahrt aus dem Jagdgebiet) ist innerhalb **einer Stunde** zu gewährleisten. Sie beginnt mit dem Aufgebot der Zentrale.

9. Der Schweisshundeführer darf sein Motorfahrzeug nur für den Nachsucheneinsatz und den Abtransport von **selbst erlegtem Schalenwild** verwenden.
10. Nach einem Nachsucheneinsatz darf das Fahrzeug jederzeit wieder am bewilligten Standort abgestellt werden.
11. Nach dem Abtransport von Schalenwild, darf das Fahrzeug erst nach Ende der Schusszeit wieder am bewilligten Standort abgestellt werden.
12. Alle Fahrzeugbewegungen sind dem zuständigen Jagdaufsichtsorgan vorgängig zu melden.
13. Pro Schweisshundeführer wird höchstens eine Parkbewilligung erteilt.
- 14. Die Bewilligungskarte ist am Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.**
15. Werden Verstösse gegen die Bestimmungen Ziffer **5 – 14** festgestellt, ist das zuständige Jagdaufsichtsorgan berechtigt, die Bewilligung sofort einzuziehen.
16. Einsprachen gegen einen allfälligen Entzug der Bewilligung sind schriftlich an den Delegierten für das Schweisshundewesen, Michael Eichhof, zu richten. Dieser entscheidet nach Absprache mit dem AJF endgültig.

Chur, Mai 2017

Amt für Jagd und Fischerei

Der Vorsteher: